

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Freiamt über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Ottoschwanden-Mitte/Geigenrain zu ändern und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen. Zur Sicherung der Planung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 237/3, 235/1, 235/2, 235/3, 235/4, 235/5, 235/6, 235/11, 235/12. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung und angefügt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. (1) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht gegenüberstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Freiamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Freiamt geltend gemacht worden ist.

Die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Freiamt, den 22.06.2022

Reinbold-Mench
Bürgermeisterin